



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Luise Amtsberg (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## **Antwort**

der Landesregierung – Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Integration

### **Bildungspaket auch für Asylbewerber**

Vorbemerkung:

Das Bildungspaket der Bundesregierung unterstützt 2,5 Millionen Kinder und Jugendliche, deren Eltern leistungsberechtigt nach dem SGB II, Sozialhilfe, den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen.

Der Berliner Senat hat am 5. April beschlossen, dass diese Leistungen ohne Einschränkung auch für alle Asylbewerberkinder aus Landesmitteln gewährt werden.

1.) Ist der Landesregierung der Beschluss des Berliner Senats bekannt?

**Antwort zu Frage 1:**

Ja.

2.) Plant die Landesregierung eine gleich wirkende Regelung? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort zu Frage 2:**

Nein.

Im Gegensatz zum Stadtstaat Berlin muss das Flächenland Schleswig-Holstein im Rahmen der Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) auch die finanzielle Beteiligung der kommunalen Familie im Auge behalten. Nach der Erstattungsverordnung vom 5.12.1996 tragen die Kreise

und kreisfreien Städte 30 % der entstehenden Kosten. Gegenwärtig ist nicht davon auszugehen, dass die Kommunen die Kosten für umfassende Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder und Jugendliche mit einem Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG als freiwillige Leistung übernehmen. Darüber hinaus prüft das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach derzeitigem Kenntnisstand eine bundesgesetzliche Regelung für die Gewährung von Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket an Kinder und Jugendliche mit einem Leistungsanspruch nach § 3 AsylbLG. Das Ergebnis dieser Prüfung wird abgewartet.

Im Übrigen ist in Schleswig-Holstein nach geltender Erlasslage bereits seit März 2004 ausdrücklich geregelt, dass notwendiger Einschulungs- und Schulbedarf, Fahrtkosten zur Schule (wenn der Schulweg bei Grundschülerinnen und Grundschulern mehr als 2km, ab der 5. Klasse mehr als 3km beträgt) sowie notwendige Aufwendungen für die Teilnahme an Klassenfahrten nach § 6 Abs. 1 AsylbLG als Leistung zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern im Einzelfall gewährt werden können. Darüber hinaus wurde die Regelung des § 28 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (einmalige Schulbeihilfe in Höhe von 100 € pro Schuljahr) nach einem Erlass vom September 2009 ausdrücklich auch auf den Personenkreis der Grundleistungsempfänger nach § 3 AsylbLG übertragen.

- 3.) Wie viele Kinder in Schleswig-Holstein erhalten Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz?

**Antwort zu Frage 3:**

Eine genaue Zahl der Kinder und Jugendlichen mit Leistungsansprüchen nach § 3 AsylbLG liegt für das Jahr 2011 nicht vor. Die Asylbewerberleistungsstatistik weist für den Stichtag 31.12.2009 insgesamt 565 Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren und 372 im Alter von 18 bis 25 Jahren mit Leistungsansprüchen nach § 3 AsylbLG aus.

- 4.) Wie hoch wären die Ausgaben für das Land, wenn es die Leistungen des neuen Harz IV-Bildungspakets für alle Asylbewerberkinder aus Landesmitteln gewähren würde?

**Antwort zu Frage 4:**

Eine belastbare Kostenschätzung für diese Personengruppe ist bisher nicht möglich. Einerseits wird nicht jedes Kind bzw. Jugendliche(r) mit Leistungsansprüchen nach dem AsylbLG alle möglichen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes in Anspruch nehmen. Andererseits bieten bestimmte Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, wie zum Beispiel die Lernförderung und die Schülerbeförderung, kaum Anhaltspunkte für eine seriöse Kostenschätzung.